

Checkliste zur Feststellung der Erforderlichkeit freiheitsbeschränkender Maßnahmen in Pflegeheimen und sonstigen Einrichtungen

herausgegeben vom Amtsgericht Düren, Abteilung für Betreuungen, im November 2010.

Vorbemerkung:

I. Feststellung der Einwilligungsunfähigkeit des Bewohners

Diese Checkliste gilt nicht bei Fixierungen, die ausdrücklich auf Wunsch des einwilligungsfähigen (!) Bewohners erfolgen, sondern nur bei Personen, die aufgrund einer hirnorganischen Erkrankung oder einer geistigen Behinderung nicht in der Lage sind, sich sinnvoll zu der Fixierung zu äußern. Dabei ist es nicht von Bedeutung, ob der Bewohner sich verbal oder in sonstiger Weise gegen die Fixierung ausspricht. Entscheidend ist allein, ob der Bewohner in der Lage ist, Sinn und Zweck der Maßnahme zu begreifen oder nicht.

Beispiel: Der Bewohner wünscht, dass das Bettgitter abends hochgezogen wird, damit keine Kinder in sein Bett kommen. Er hat zwar sein Einverständnis gegeben, besitzt aber keine natürliche Einsichtsfähigkeit, da er Sinn und Zweck der Maßnahme nicht erfasst.

Einsichtsfähigkeit liegt hingegen vor, wenn der Bewohner das Bettgitter wünscht, weil er sich dann sicherer fühlt.

Sofern der Bewohner zeitweise klar und zeitweise verwirrt ist, liegt auch nur zeitweise Einwilligungsfähigkeit vor. In diesem Fall gilt diese Checkliste.

II. Feststellung der konkreten Fixierung und des Zwecks dieser Maßnahme

1. Bettgitter

- a) Zweck: Verhinderung eines unbeabsichtigten Herausrollens bei (nahezu) bewegungsunfähigen Personen, zB Wachkoma oder Halbseitenlähmung.
- b) Zweck: Verhinderung unbeabsichtigten Herausfallens aus dem Bett bei akuter Bewegungsunruhe,
- c) Zweck: Verhinderung eines nächtlichen beabsichtigten Aufstehens des Bewohners. Hier ist zu unterscheiden:
 - aa) Bewohner ist ohne Hilfe geh- und stehunfähig. Er würde aller Voraussicht nach in wenigen Momenten zu Boden gleiten oder stürzen.

bb) Bewohner kann unsicher gehen, er könnte eventuell stürzen.

cc) Bewohner ist gangsicher, es besteht aufgrund besonderer Umstände gleichwohl Sturzgefahr.

dd) Bewohner ist gangsicher. Es besteht keine Sturzgefahr. Die Gefahr resultiert aus dem nächtlichen Umherirren durch die Einrichtung und der Verwirrtheit des Bewohners.

2. Bauchgurt im Bett oder eine vergleichbare körpernahe Fixierung

zB Fixierdecke, als Ergänzung zu einem Bettgitter.

Vorbemerkung: Es bestehen bei der Verwendung aller körpernaher Fixierungen zahlreiche gesundheitliche Gefahren für den Bewohner, wie zB:

- Fixierungen erzeugen Stress, lösen Verletzungen aus, können zu Strangulationen und Tod führen.

- Die mangelnde Bewegungsfähigkeit und dadurch einsetzender Muskelabbau (bereits innerhalb einer Woche) erhöht das Verletzungsrisiko.

- Fordernde Verhaltensweisen verstärken sich - Verhalten ist immer eine Form der Kommunikation.

- Medizinische Komplikationen wie : Inkontinenz,

- Kontrakturen,

- Dekubitus,

- Pneumonie

- Infektionen.

Diese durch den Bauchgurt bestehenden Gefahren sind nicht so offensichtlich wie ein Sturzereignis infolge des Weglassens des Bauchgurts, zumal der Nachweis, dass der Tod oder die gesundheitlichen Schäden Folge des Bauchgurts sind, in aller Regel nicht möglich ist.

Weitere Vorbemerkung:

Die Verwendung eines Bauchgurts im Bett kann nur im Zusammenhang mit der Verwendung eines Bettgitters erfolgen. Der Bauchgurt hat regelmäßig den Zweck zu verhindern, dass der Bewohner das Bettgitter übersteigt und stürzt. Deshalb muss zum einen geklärt werden, aus welchen Gründen die Verwendung des Bettgitters erfolgt, und zum anderen, warum bei dem Bewohner die Gefahr besteht, dass er das

Bettgitter übersteigt. Hierbei reicht keine allgemeine Vermutung. Auch ist es nicht ausreichend, dass der Bewohner schon mal seine Füße oder Unterschenkel über das Bettgitter gelegt hat.

Weiterer Hinweis: Eine Fixierung zum Zwecke der Verhinderung, dass sich der Bewohner Zugänge zieht, ist unnötig und kann in aller Regel durch andere nicht fixierende Maßnahmen vermieden werden. Eine Ausnahme gilt lediglich in Akutsituationen, die aber nur in Krankenhäusern auftreten.

- a) Das Bettgitter hat den Zweck wie unter Punkt 1. beschrieben.
- b) Es besteht die konkrete Gefahr, dass der Bewohner das Bettgitter übersteigt und sich erhebliche gesundheitliche Schäden zufügt. Diese Einschätzung beruht auf konkreten Tatsachen.

3. Bauchgurt o.ä. im Stuhl/Rollstuhl

auch: Heranschieben des Rollstuhls an den Tisch und Arretierung der Bremse, die der Bewohner nicht lösen kann.

Unterscheide:

- a) Zweck des Bauchgurts: ein Herausrutschen des (nahezu) bewegungsunfähigen Bewohners zu vermeiden.
- b) Zweck: zu verhindern, dass der Bewohner aufsteht.
 - aa) Er ist geh- und stehunfähig und würde sofort stürzen.
 - bb) Bewohner ist im allgemeinen geh- und stehfähig – auch ohne Hilfe.
Sturzgefahr besteht gleichwohl aufgrund bestimmter Umstände.
 - cc) Bewohner ist gangsicher, Sturzgefahr besteht nicht. Es besteht aber eine andere Gefahr für den Bewohner.

III. Sofern die Fixierung mit akuter Unruhe des Bewohners begründet wird:

In diesem Fall ist es wesentlich festzustellen, ob die Unruhe immer, nicht vorhersehbar oder nur zu bestimmten Zeiten oder als Reaktion auf bestimmte Ereignisse zu beobachten ist. Es ist unabdingbar, das Verhalten des Bewohners über einige Wochen zu beobachten und zu dokumentieren. Hierbei sollten auch besondere Ereignisse, welche der Unruhe vorhergehen, beschrieben werden. Es

empfiehlt sich deshalb für einen gewissen Zeitraum eine engmaschige, etwa halbstündige Kontrolle des Verhaltens des Bewohners. Dadurch kann die erforderliche Fixierung evtl. zeitlich begrenzt werden.

IV. Allgemeine Alternativen zu einer Fixierung sind:

- Muskulatur stärken durch Kraft- und Balancetraining
- Geh- und Mobilitätshilfen
- Geeignete Bekleidung, rutschfeste Socken, feste Schuhe ...
- Hüftschutzhosen, Knie und Ellenbogenschützer
- Sturzhelm (Fahrradhelm o.ä.)
- Sehr helle Beleuchtung überall
- Sturzfallen (auch auf Gängen) erkennen und beseitigen
- Deutliche Markierung bei Schwellen, Stufen
- Sitz- und Haltemöglichkeiten
- Selbstbewusstsein stärken, Unsicherheit und Angst vor Stürzen durch Gespräche und Übungen abbauen
- Seh- und Hörvermögen überprüfen und ggf. durch Hilfsmittel verbessern
- Neubewertung der Medikation

V. Alternativen zu den o.g. Fixierungen entsprechend dem Zweck der Maßnahme:

zu 1.a): Keine

zu 1.b): Ursache für die Unruhe herausfinden und beseitigen, soweit möglich.

Ursachen können sein:

- das Zimmer ist zu dunkel oder zu hell.
- Es ist zu leise oder zu laut.
- Unterzuckerung.
- zu früh ins Bett.
- zu wenig Tagesaktivitäten.

Oft hilft es auch, die Biografie des Bewohners nach Ursachen zu durchforsten.

Alternativen zur Fixierung sind insbesondere:

- Nestbau am Boden.
- Niedrigbett mit Matratze vor dem Bett.
- Sensormatte oder Lichtschranken.
- geteilte Bettgitter.
- Bettgitter halb hoch.

zu 1.c) aa): Alternativen sind Niedrigbett mit Matratze davor oder Nestbau.

zu 1.c) bb): Alternativen:

- Rollator zur Verfügung stellen.
- Klingel erklären.
- Sensormatte oder Lichtschranke mit Alarmierung einer Pflegekraft.
- Licht im Zimmer geht automatisch an.

zu 1.c) cc): Keine allgemeine Empfehlung möglich.

zu 1.c) dd):

- Sensormatte oder Lichtschranke
- von Außen nicht zu öffnende Zimmertüren.

zu 2.: Alternativen zu einer Fixierung durch Bettgitter und Bauchgurt sind im wesentlichen:

- Verzicht auf das Bettgitter durch o.g. Alternativen.
- Eine Bettgittererhöhung.
- Fixierdecke.

zu 3.: Fixierung durch Bauchgurt im Stuhl, Alternativen:

zu 3.a): Sitzhose, Antirutschauflage, Keilkissen.

zu 3.b) aa): bequeme niedrige Sessel, Beaufsichtigen, Keilkissen, Gerontostuhl.

zu 3.b) bb) und cc): Keine allgemeinen Vorschläge möglich.

VI. Wichtiger Hinweis:

Trotz Zustimmung des Betreuers/Bevollmächtigten und der betreuungsgerichtlichen Genehmigung sind alle Beteiligten verpflichtet, in regelmäßigen Abständen

(spätestens alle drei Monate) zu überprüfen, ob die genehmigte Fixierung weiterhin erforderlich ist und alternativlos erscheint. Bei einer Änderung der Umstände, die zur Notwendigkeit der Fixierung führten, sind die Beteiligten verpflichtet, vorübergehend auf die Fixierung ganz oder teilweise oder auch nur zu bestimmten Zeiten zu verzichten. Dies sollte mit dem Betreuer/Bevollmächtigten abgesprochen werden.

Keinesfalls sind die Beteiligten infolge der gerichtlichen Genehmigung zur Fixierung des Bewohners verpflichtet. Bei einem aus pflegerischer Sicht vertretbarem Verzicht auf eine gerichtlich genehmigte Fixierung besteht bei einem Sturzereignis mit Behandlungskosten auch kein Schadensersatzanspruch der Krankenkasse. Dieser besteht allenfalls bei einer grob fehlerhaften Einschätzung der Sturzgefahr.

Checkliste:

Name und Geburtsdatum des Bewohners:

Folgende Person/en hat/haben bei der Feststellung der Erforderlichkeit der Fixierung mitgewirkt:

1. Schritt: Geprüft wird eine Fixierung durch:

zu folgenden Zeiten:

2. Schritt: Zweck der Maßnahme (entsprechend Ziff. II. der Vorbemerkung):

3. Schritt (nur bei Bauchgurt im Bett): Aus folgenden konkreten Umständen ist es wahrscheinlich, dass der Bewohner des Bettgitter übersteigen könnte:

4. Schritt:

a) Folgende in der Vorbemerkung unter Ziff. IV. und V. erwähnten Alternativen zur Fixierung wurden im Zeitraum von _____ bis _____ ausprobiert:

Die o.g. Fixierung ist gleichwohl erforderlich, weil:

b) Folgende in der Vorbemerkung erwähnte Alternativen zur Fixierung

wurden nicht ausprobiert, weil:

5. Schritt: Nach derzeitigen Erkenntnissen wird die Fixierung wahrscheinlich für einen Zeitraum von

erforderlich sein. Dies ergibt sich aus folgenden Umständen:

Datum, Namen und Unterschriften der Pflegekräfte

6. Schritt: Die Überprüfung der Notwendigkeit der Fixierung spätestens nach 3 Monaten.

a. Fixierung überprüft durch _____
mit folgendem Ergebnis:

Begründung:

Datum und Unterschrift

b. Fixierung überprüft durch _____
mit folgendem Ergebnis:

Begründung:

Datum und Unterschrift

c. Fixierung überprüft durch _____

mit folgendem Ergebnis:

Begründung:

Datum und Unterschrift

d. Fixierung überprüft durch _____

mit folgendem Ergebnis:

Begründung:

Datum und Unterschrift

e. Fixierung überprüft durch _____

mit folgendem Ergebnis:

Begründung:

Datum und Unterschrift

f. Fixierung überprüft durch _____

mit folgendem Ergebnis:

Begründung:

Datum und Unterschrift

g. Fixierung überprüft durch _____

mit folgendem Ergebnis:

Begründung:

Datum und Unterschrift

h. Fixierung überprüft durch _____

mit folgendem Ergebnis:

Begründung:

Datum und Unterschrift